



Versicherungsmissbrauch (§ 265)

I. Tatbestand

1. Objektiver TB

1.1 Versicherte Sache (Tatobjekt)

= wenn ein formell gültiger Versicherungsvertrag über eines der genannten Risiken (Untergang, Beschädigung, Verlust usw.) vorliegt.

- „Formell“ meint: der Vertrag muss nur formell, nicht aber inhaltlich (materiell) voll wirksam sein. Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit des Vertrages (z.B.: weil er durch Täuschung zustande kam) ist unschädlich, ebenso wenn der Versicherte die Prämie nicht rechtzeitig zahlt.

1.2 Tathandlungen

a) Beschädigen oder Zerstören (wie bei § 303)

- Beschädigen = jede körperliche Einwirkung auf eine Sache, durch die ihre Substanz nicht ganz unerheblich verletzt oder ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.

- Zerstören = vollständige Vernichtung der Existenz einer Sache oder ein vollständiger Verlust ihrer Brauchbarkeit durch die Beschädigung.

b) Beeinträchtigung der Brauchbarkeit

= jede nicht unerhebliche Funktionsbeeinträchtigung.

- Diese Alternative ist für Funktionsbeeinträchtigungen gedacht, die ohne körperliche Einwirkungen eintreten und damit nicht von der Beschädigung (s.o.) erfasst sind.

c) Beiseiteschaffen

= wenn Sache körperlich weggeschafft und so dem Zugriff der Versicherung entzogen wird.

- Es muss eine räumliche Veränderung des Standorts der Sache erfolgen.
Beispiele: Verschenken, Verbergen im Keller, Abstellen an einem gefährlichen Ort um Diebstahl zu provozieren. – Nicht ausreichend sind allein rechtliche Manipulationen (fingierter Kaufvertrag).

d) Überlassen

= jede einverständliche Übergabe an Dritte (egal ob entgeltlich oder unentgeltlich; egal ob durch aktives Tun oder Unterlassen).

- Es muss die vollständige Sachherrschaft auf den Anderen übertragen werden.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz auf Tatbestandsmerkmale

b) Absicht der Leistungsverschaffung

- Dem Täter muss es zielgerichtet gerade darauf ankommen, sich selbst oder einem Dritten die Versicherungsleistung zu verschaffen.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Konkurrenzen: Beachte den letzten Halbsatz von § 265 Abs. 1: § 265 tritt als subsidiär hinter § 263 zurück, wenn beide Handlungen als ein einheitlicher Lebensvorgang erscheinen („...die Tat...“ = eine prozessuale Tat). *Beispiel:* X überlässt sein Kfz einem anderen oder zerstört es und fordert ein paar Tage später den Schaden von seiner Versicherung => 265 tritt hinter 263 zurück (in Prüfungen müssen aber bei Normen vollständig geprüft werden!).